

# Gemeinde Füllinsdorf



## REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER VON BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND ÜBRIGEN ORGANEN

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf  
vom 21. September 2010

# Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Begriffe .....	3
§ 3	Aufgabenerfüllung .....	3
§ 4	Ablehnung von Vorteilen .....	3
§ 5	Pflicht zur Verschwiegenheit .....	3
§ 6	Verantwortlichkeit .....	4
§ 7	Rechtsschutz .....	4
§ 8	Haftpflichtversicherung .....	4
§ 9	Entschädigung allgemein .....	4
§ 10	Pauschalentschädigung .....	4
§ 11	Sitzungen .....	5
§ 12	Schulbesuche .....	5
§ 13	Höhe der Entschädigungen .....	5
§ 14	Übrige Entschädigungen .....	5
§ 15	Spesenersatz .....	5
§ 16	Entschädigungen von Dritten .....	5
§ 17	Indexgrundlage .....	5
§ 18	Ausgleich der Teuerung .....	5
§ 19	Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
§ 20	Inkrafttreten .....	6
	Anhang .....	7

# **REGLEMENT ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER VON BEHÖRDEN, KOMMISSIONEN UND ÜBRIGEN ORGANEN**

Die Einwohnergemeinde-Versammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde ausgerichtet werden.

## **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen (nachfolgend Amtspersonen genannt) gelten, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

<sup>2</sup> Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.

<sup>3</sup> Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.

<sup>4</sup> Als Inhaberin oder Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

## **§ 3 Aufgabenerfüllung**

<sup>1</sup> Amtspersonen sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

## **§ 4 Ablehnung von Vorteilen**

<sup>1</sup> Amtspersonen ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

## **§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit**

<sup>1</sup> Amtspersonen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit bestehen.

<sup>3</sup> Die gesetzliche Auskunftspflicht gegenüber den Kontrollorganen der Gemeindeversammlung sowie die Pflicht zur Zeugenaussage vor Gericht bleiben vorbehalten.

## **§ 6 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Die Amtspersonen haften in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung für den der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

<sup>2</sup> Schadenersatzbegehren gegen Amtspersonen sind an die Gemeinde zu richten.

<sup>3</sup> Wird die Gemeinde von einer geschädigten Person für erlittenen Schaden in Anspruch genommen, so kann sie bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden Rückgriff auf die verantwortliche Amtsperson nehmen.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich ihre Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

## **§ 7 Rechtsschutz**

Werden Amtspersonen von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig, übernimmt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

## **§ 8 Haftpflichtversicherung**

Der Gemeinderat schliesst für alle Amtspersonen eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögensschadenversicherung ab, welche Schäden deckt, die Drittpersonen aus der Amtsführung erwachsen. Die Prämien werden von der Gemeinde übernommen.

## **§ 9 Entschädigung allgemein**

<sup>1</sup> Amtspersonen erhalten in der Regel eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Mit dieser Entschädigung sind ausdrücklich auch die Ansprüche auf Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

<sup>3</sup> Die vom Gemeinderat bezeichneten Fachleute und Experten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand.

## **§ 10 Pauschalentschädigung**

<sup>1</sup> Mit der Pauschalentschädigung für das Gemeindepräsidium sowie die Mitglieder des Gemeinderates sind sämtliche Sitzungen des Gemeinderates, anderer Behörden und Kommissionen, die Gemeindeversammlungen, Augenscheine, Besprechungen, Tagungen, Aus- und Weiterbildung usw. samt Vorbereitungsarbeiten (bei Bezug zu Gemeinderatsmandat) abgegolten.

<sup>2</sup> Für Geschäftsbereiche mit einem erhöhten Aufwand wird den Mitgliedern des Gemeinderates ein Zuschlag gemäss Anhang ausgerichtet.

<sup>3</sup> Wird einer Amtsperson (ohne Gemeinderat) eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind sämtliche Sitzungen der eigenen Behörde, die Gemeindeversammlungen, Augenscheine, Besprechungen, Tagungen, Aus- und Weiterbildung usw. samt Vorbereitungsarbeiten abgegolten.

<sup>4</sup>Für die Mitarbeit als Mitglied in einer anderen Kommission oder Behörde bezieht die Amtsperson (ausser bei Bezug zu Gemeinderatsmandat) die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

<sup>5</sup>Bei Amtspersonen mit einer Pauschalentschädigung (ohne Gemeinderat) kann der Gemeinderat eine Nachzahlung bewilligen, wenn die Entschädigung in keinem Verhältnis zum effektiv nachgewiesenen Arbeitsaufwand steht.

## **§ 11 Sitzungen**

Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen vom Präsidium oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird.

## **§ 12 Schulbesuche**

Die Mitglieder des Schulrates (ohne Präsidium) beziehen für Schulbesuche, die wenigstens eine Lektion dauern, das normale Sitzungsgeld.

## **§ 13 Höhe der Entschädigungen**

Die Entschädigungen werden von der Gemeindeversammlung im Anhang zu diesem Reglement beschlossen.

## **§ 14 Übrige Entschädigungen**

<sup>1</sup>Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

<sup>2</sup>Amtspersonen, die in Vertretung des Präsidiums ihrer Behörde oder Kommission eine spezielle Aufgabe wahrnehmen, beziehen ein ordentliches Sitzungsgeld.

## **§ 15 Spesenersatz**

Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Personal.

## **§ 16 Entschädigungen von Dritten**

Entschädigungen von Dritten, die die pauschal entschädigten Amtspersonen (nur Gemeinderat) im Zusammenhang mit ihrem Mandat erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern.

## **§ 17 Indexgrundlage**

Als Index wird der Ansatz der Teuerung für das Kantonspersonal (Festlegung durch den Landrat) angewendet. Die im Anhang aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Indexstand 100 = Jahr 2010.

## **§ 18 Ausgleich der Teuerung**

Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.

## **§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement betreffend Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane vom 8. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 21. September 2010 beschlossen.

Füllinsdorf, 21. September 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG  
Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeverwalter:

Fritz Hartmann

Kurt Sidler

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 genehmigt und wird auf den 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen nebenamtlichen Funktionen (Indexstand 100 = Jahr 2010)

## 1. Pauschalen (gemäss § 10)

### 1.1 Gemeinderat

Gemeindepräsidium	CHF	50'000.00
Vizepräsidium	CHF	25'000.00
Mitglieder	CHF	23'000.00
Zuschlag für Geschäftsbereiche mit erhöhtem Aufwand: Pro Geschäftsbereich (max. 2 Geschäftsbereiche, welche jeweils vom Gemeinderat beschlossen werden.)	CHF	1'500.00

### 1.2 Schulrat für die Primarschule und den Kindergarten

Präsidium	CHF	5'000.00
-----------	-----	----------

### 1.3 Sozialhilfebehörde

Präsidium	CHF	10'000.00
-----------	-----	-----------

### 1.4 Vormundschaftsbehörde

Präsidium	CHF	7'500.00
-----------	-----	----------

## 2. Sitzungsgeld

### 2.1 Behörden, Kommissionen und übrige Organe

Präsidium ohne Pauschale pro Stunde	CHF	70.00
Protokollführer/in pro Stunde *	CHF	70.00
Mitglied pro Stunde	CHF	35.00
Mitglieder Sozialhilfebehörde und Vormundschaftsbehörde (ohne Präsidium), Aktenstudium pro Behördensitzung	CHF	35.00

\* Zeitaufwand für Protokollerstellung ist hiermit abgegolten

### 2.2 Wahlbüro

Präsidium, Zuschlag pro Stunde	CHF	35.00
Mitglied pro Stunde, werktags	CHF	35.00
Mitglied pro Stunde, sonntags	CHF	45.00